

Bericht

des Gemeinde-Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen.

Hoher Landtag!

Mit dem Gesetze vom 26. Februar 1903, N.-G.-Bl. Nr. 53, wurde das Rekrutenkontingent der Landwehr für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg von 10.000 auf 14.500 Mann erhöht.

Nach § 8 des Gesetzes vom 10. März 1895, L.-G.-Bl. Nr. 16, sind von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg für die Landeschützen eine Rekrutenzahl im gleichen Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer zu stellen, wie sich das gesetzlich bestimmte Rekrutenkontingent der Landwehr zur Bevölkerungsziffer der übrigen Königreiche und Länder der diesseitigen Reichshälfte verhält. Zur Zeit der Inkraftsetzung des zitierten Landesgesetzes bezifferte sich nach dem angedeuteten Schlüssel das Rekrutenkontingent für Tirol und Vorarlberg mit 413 Mann und wurde dasselbe auch in dieser Höhe im Gesetze festgesetzt.

Durch das eingangs bezeichnete Reichsgesetz vom 26. Februar d. J., dann durch die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 ist aber eine Verschiebung der Berechnungsgrundlage eingetreten. Die Festsetzung des Kontingentes auf der nunmehrigen Berechnungsgrundlage kann aber nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen.

Durch die von der Regierung eingebrachte Vorlage soll nun diese Festsetzung im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1895 erfolgen, und es erhöht sich sonach unter Zugrundelegung der Bevölkerungsziffern nach dem Stande vom 31. Dezember 1900 und des nunmehr von den übrigen Ländern faktisch zu stellenden Landwehrrekrutenkontingentes das jährlich auf Tirol und Vorarlberg entfallende Landeschützenkontingent von 413 auf 550 Mann.

Die Annahme der Regierungsvorlage involviert eine weitere Erhöhung der ohnedem so schweren Militärlasten. In Rücksicht darauf, daß aber die übrigen Länder unserer Reichshälfte diese erhöhte Last bereits tragen und in Rücksicht auf den Umstand, daß nach § 8 des geltenden Gesetzes bereits prinzipiell ausgesprochen ist, daß die von Tirol und Vorarlberg entfallende Rekrutenzahl im Verhältnisse der Leistung

und der Bevölkerungsziffer der übrigen Länder festzusetzen ist, können sich Tirol und Vorarlberg der erhöhten Leistung wohl kaum entziehen.

Wenn nun auf der einen Seite vonseite der Militärverwaltung immer höhere Anforderungen gestellt werden, so sollte dieselbe auch gegenüber berechtigten Wünschen und Forderungen der Bevölkerung ein viel weitergehendes Entgegenkommen zeigen, als es bisher in der Regel der Fall war.

In letzter Zeit ist indessen hinsichtlich Berücksichtigung solcher Forderungen doch einigermaßen eine Besserung eingetreten.

Dem vielfach ausgesprochenen Wunsche, den Soldaten die Möglichkeit der Erfüllung der Christenpflicht an Sonntagen zu gewähren, wird seit mehreren Jahren wenigstens teilweise entsprochen. Bezüglich der Sonntagsruhe bei der k. k. Landwehr hat der Landesverteidigungsminister mit Erlaß vom 24. v. Mts., Nr. 40.566/II, verfügt, daß an Sonn- und Feiertagen den Offizieren und der Mannschaft volle Ruhe zu gewähren sei, insofern nicht besondere Vorschriften oder zwingende Umstände, wie beispielsweise unaufschiebbare Dienste, Märsche gelegentlich größerer Truppenübungen, Bereitschaften, Assistenzen u. dgl. eine Abweichung von diesem Grundsätze bedingen.

Hinsichtlich der Mißhandlungen der Soldaten versichern Kriegs- und Landesverteidigungsminister fortwährend, daß sie jede ihnen diesfalls zur Kenntnis gelangende Überschreitung der bestehenden Vorschriften mit aller Schärfe der Bestrafung zuführen werden.

Die Einführung der zweijährigen Dienstzeit ist bereits zugesagt und weitergehende Berücksichtigungen hinsichtlich vorzeitiger Beurlaubung solcher, die zum Betriebe der Landwirtschaft, oder zur Versorgung einer Familie notwendig sind, zugesichert. Endlich besteht begründete Aussicht, daß einige speziell von Vorarlberg in früheren Sessionen gestellte Forderungen tunliche Berücksichtigung finden werden.

Wenn nun auch nicht in Abrede gestellt werden kann und will, daß die Heeresverwaltung so lange sich den Wünschen und Forderungen der Bevölkerung gegenüber fast ablehnend verhielt und in letzter Zeit gleichsam nur der Not gehorchend in etwas bessere Bahnen einlenkte, so kann man sich vielleicht doch der Hoffnung hingeben, daß es in der Folge etwas besser werde und der mit Zagen und Furcht seitens der Heeresverwaltung betretene Weg fortan mit mehr Zuversicht verfolgt und beibehalten werde.

Der Gemeinde-Ausschuß stellt den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landeschützen (Beilage LIII der stenografischen Protokolle) wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 23. Oktober 1903.

Alois Dressel
Obmann.

Mart. Churnher
Berichterstatter.